

## 5. Motive sind beeinflussbar.

Ausgehend von der Feststellung, daß sich psychische Erscheinungen in der Auseinandersetzung des Menschen mit seiner Umwelt (äußeren Bedingung) entwickeln und verändern, ist es möglich, die Motivkomplexe für das Aussageverhalten zu beeinflussen und zu verändern, indem hierzu die bei der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens objektiv wirkenden Bedingungen genutzt, verändert bzw. neue geschaffen werden.

Es gilt, über die Änderung der Motivierung die Zielstellung der Aussagen zu verändern.

Es kommt jedoch nicht nur darauf an, die Motivkomplexe für das Aussageverhalten zu beeinflussen und zu verändern, sondern es ist erforderlich, auch auf die mit der Aussage-tätigkeit bezweckte Zielstellung zu beeinflussen, da sich Zielstellung und Motiv nicht immer zu decken brauchen, um zur Aussage zu führen.

z. B.: Ein Täter kann das Ziel verfolgen, mit dem Darlegen von nur bestimmten Teilen seiner Straftat ein niedriges Strafmaß zu erhalten, jedoch aus einer momentanen Verärgerung über seinen Mittäter sagt er umfassend und wahrheitsgemäß zu dessen Handlungen aus, wodurch er sich selbst zu Teilen belastet, die er ursprünglich verschweigen wollte.

Die wesentlichsten Möglichkeiten für die bewußt zu gestaltende Einflußnahme auf den Beschuldigten zum Erreichen wahrheitsgemäßer Aussagen während der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens sind: